



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung der Segelschiffahrt"
mit dem Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung des traditionellen Segelschiffes "Stahlratte", eingetragen im Seeschiffsregister in Bremen unter der Nummer 4381, der Pflege der traditionellen Seemannschaft und Durchführung von Seereisen für seine Mitglieder.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

- a) Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden.

Über einen Antrag entscheidet der Vorstand.

- b) Mitglied mit Stimmrecht kann jedes Mitglied ohne Stimmrecht werden, welches 10.000 Seemeilen an Bord des Vereinssegelschiffes „Stahlratte“ mitgesegelt ist. Ein schriftlicher Antrag ist beim Vorstand einzureichen.

Über einen Antrag entscheidet der Vorstand.

- c) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Über einen Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Bei Rechtsgeschäften über 1500,- Euro bedarf es der Mitwirkung beider Vorstandsmitglieder.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen

§ 10

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vorstand